

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die Bereitstellung von Kartoffeln zur Sicherung der Schweinehaltung in den gesperrten Gebieten zu gewährleisten.

§ 7

Das Ministerium für Handel und Versorgung ist für die Kartoffelversorgung in gesperrten Gebieten verantwortlich.

§ 8

(1) Die Rückstände aus Kartoffeltransporten sind unschädlich zu machen, damit die Verschleppung des Kartoffelnematoden über größere Strecken vermieden wird.

(2) Rückstände, die bei der Entladung und bei der Reinigung der entladenen Güterwagen sowie vor dem Güterwagen auf der Ladestraße anfallen, sind von den Empfängern unschädlich zu machen und zu diesem Zweck in die von der Deutschen Reichsbahn vorzubereitenden Abfallgruben zu schütten. Die Gruben sind bis 20 cm unter den Rand zu füllen und dann zuzuschütten. Abfallerde in Gruben, die entleert werden müssen, ist zur Vernichtung der Schädlinge schichtweise (jeweils in Höhe von 15 bis 20 cm) mit Formalin zu übergießen. Das Zuschütten und Übergießen obliegt der Deutschen Reichsbahn.

§ 9

(1) Auf den nicht als verseucht festgestellten Acker- oder Gartenflächen dürfen höchstens in jedem dritten Jahr entweder Kartoffeln oder Tomaten angebaut werden.

(2) Auf allen Gartenflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen von weniger als 1000 m² darf neben der Beschränkung nach § 9 Abs. 1 höchstens ein Drittel der Fläche mit Kartoffeln oder Tomaten bepflanzt werden.

(3) Kartoffeln dürfen nur auf Flächen eingemietet werden, auf denen in den zwei vorhergehenden Jahren Kartoffeln weder eingemietet noch Kartoffeln oder Tomaten angebaut waren. Diese Bestimmung gilt nicht für ständige Mietenplätze der VE AB, die aus Unland und sonstigen Flächen bestehen, die für den Anbau von Kartoffeln nicht geeignet sind. Auf gesperrten Flächen ist das Einmieten von Kartoffeln verboten.

§ 10

Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung gelten nicht für die mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft durchgeführten wissenschaftlichen Versuche der Biologischen Zentralanstalt oder anderer wissenschaftlicher Institute,

§ 11

Verantwortlich für die Durchführung der angeordneten Abwehrmaßnahmen sind die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft

§ II

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 18. Juni 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I.V.: Siegmund
Staatssekretär

Siebente Durchführungsbestimmung *
zum Gesetz zum Schutze der Kultur-
und Nutzpflanzen.

— Bekämpfung des Kartoffelkrebses —

Vom 18. Juni 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik darf zum Anbau von Kartoffeln nur Pflanzgut krebsfester Sorten verwendet werden.

(2) Als krebsfest im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten nur solche zum Anbau zugelassenen Sorten, die in den Prüfungen der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften als krebsfest befunden worden sind. Die Veröffentlichung dieser zugelassenen Sorten erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

(1) Der Anbau der krebsanfälligen Sorte „Erstling“ zur Pflanzguterzeugung darf nur mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft erfolgen. Für Konsumzwecke darf die Sorte „Erstling“ nur im Rahmen der für den Frühkartoffelanbau vorgesehenen Planflächen in unverseuchten Gemeinden angebaut werden. Der Anbau der Sorte „Erstling“ in unkontrollierbaren Kleingärten ist verboten.

(2) Die in den letzten Jahren aus dem Ausland eingeführten krebsanfälligen Sorten Bintje und Deodara dürfen letztmalig 1954, jedoch ausschließlich für Konsumzwecke, angebaut werden.

§ 3

(1) Die Einfuhr krebsanfälliger Sorten aus dem Ausland ist nur mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gestattet.

(2) Vor allen Abschlüssen von Lieferverträgen mit dem Ausland ist ein Gutachten der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften über die Krebsfestigkeit der in Frage stehenden Sorten einzuholen.

(3) Bei genehmigten Einfuhren gemäß § 3 Abs. 1 ist die zuständige Quarantäneinspektion, in deren Bereich die Einfuhrstelle der Kartoffeln liegt, rechtzeitig über die Einfuhr zu verständigen.

§ 4

(1) Jeder Besitzer von Kartoffelflächen ist verpflichtet, seine Bestände auf Befehl mit Kartoffelkrebs zu überprüfen. Jeder, der Anzeichen des Kartoffelkrebses feststellt oder verdächtige Wahrnehmungen darüber macht* hat diese unverzüglich dem Rat der Gemeinde unter Vorlage erkrankter Knollen oder Staudenteile und Angabe der Sorte und des Standortes oder Feldes zu melden.

(2) Der Rat der Gemeinde hat sofort den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, zu verständigen, der durch einen Beauftragten des Pflanzenschutzdienstes das Untersuchungsmaterial prüft und an die Biologische Zentralanstalt Berlin weiterleitet. Der Rat des Bezirkes — Abteilung Landwirtschaft — und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sind hiervon zu verständigen.

* 6. Durehfb. (GBl. S. 574)